

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

35. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 30.03.2006      Nr. 13

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
15.03.2006	<b><u>Stadt Buchholz</u></b> Bebauungsplan „Sportzentrum Bendestorfer Straße“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung	197
30.03.2006	<b><u>Gemeinde Drage</u></b> Haushaltssatzung 2006	200
16.03.2006	<b><u>Samtgemeinde Elbmarsch</u></b> Hauptsatzung	202
23.03.2006	<b><u>Gemeinde Hanstedt</u></b> Haushaltssatzung 2006 und 2007	206
28.03.2006	<b><u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u></b> Haushaltssatzung 2006	208
24.03.2006	Bebauungsplan Nr. 51 „Hasenbuschfeld“, 1. Änderung	212
24.03.2006	Bebauungsplan Nr. 7 „Bredenheider Weg“, 3. Änderung	214
23.03.2006	Verordnung über den Verkauf in den Verkaufsstellen aus Anlass der „Vossy-Schau“ im Jahre 2006	216
23.03.2006	Verordnung über den Verkauf in den Verkaufsstellen aus Anlass des „Neu Wulmstorfer Wochenendes“ im Jahre 2006	217
27.03.2006	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b> Bebauungsplan „Nerndorf-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift i.V.m. Teilaufhebung Bebauungsplan „Nerndorf, Wiesental“	218
16.03.2006	<b><u>Gemeinde Stelle</u></b> Bebauungsplan „Fachenfelde – Neufassung – westlich der Uhlenhorst“, 2. Änderung	219
23.03.2006	<b><u>Gemeinde Tostedt</u></b> Haushaltssatzung 2006	221
22.03.2006	<b><u>Gemeinde Welle</u></b> Haushaltssatzung 2006 und 2007	223



## Stadt Buchholz i.d.N. Der Bürgermeister

Buchholz i.d.N., 15. März 2006

### Amtliche Bekanntmachung

#### über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Sportzentrum Bendestorfer Straße“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung

Der Bebauungsplan „Sportzentrum Bendestorfer Straße“ ermöglicht die Entwicklung eines Sportzentrums mit Vereinsheimen, 3 Großspielfeldern und weiteren Sportanlagen in einer 9,8 ha großen Fläche. Die im Plangebiet vorgesehenen Sportanlagen stellen eine bedeutende und nachhaltige Verbesserung der sozialen und freizeitbezogenen Infrastruktur in Buchholz i.d.N. dar.

Gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 28.02.2006 den o.g. Bebauungsplan „Sportzentrum Bendestorfer Straße“ mit Begründung, integriertem Grünordnungsplan, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in der Fassung vom 08.02.2006, als Satzung beschlossen hat.

Der Bebauungsplan ist nach § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf mithin nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Absatz 2 des BauGB.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Durch die nördliche Grenze des Flurstücks 22/20, in einer gedachten Linie über das Flurstück 22/23 laufend, nach Süden abknickend und an der nördlichen Grenze des Flurstücks 31/13 verlaufend.
- im Westen: Durch eine gedachte Linie über die Flurstücke 22/20 und 31/13 zwischen den Flurstücken 22/33 und 31/3.
- im Osten: Durch eine gedachte gekrümmte Linie über das Flurstück 31/13 zwischen den Flurstücken 22/33 und 31/3.
- im Süden: Durch einen Teil der nördlichen Grenze des Flurstücks 31/3.

Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Vorschriften
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
  - ein nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel der Abwägung
- unbeachtlich ist, wenn dieser / diese nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich darzulegen.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger **Entschädigungsansprüche** durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

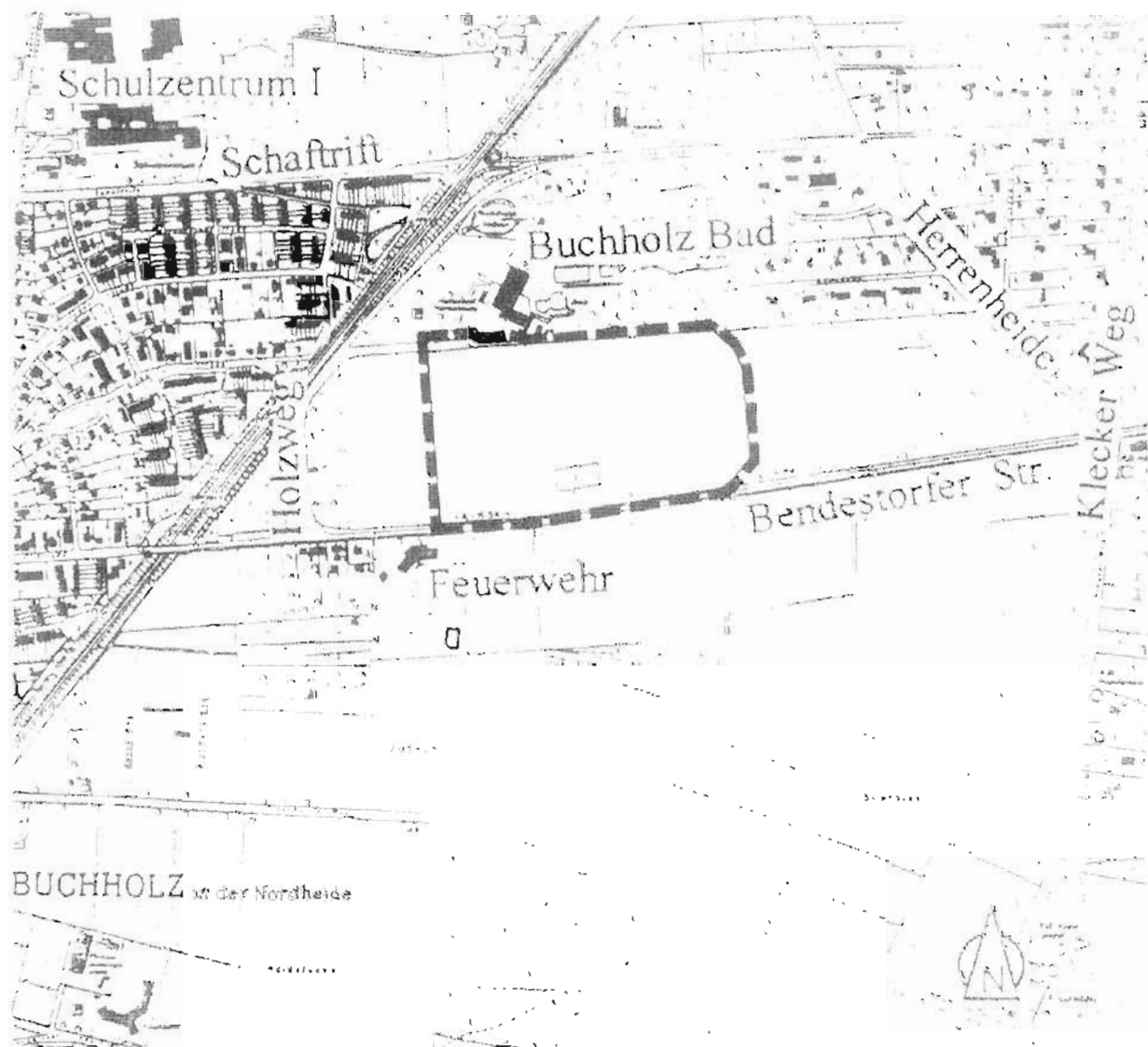
Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung, integriertem Grünordnungsplan, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 – Fachdienst Stadtentwicklung für jedermann zur Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Nach dem neugefassten § 2a BauGB wurde im Umweltbericht auf die Ergebnisse der Umweltprüfung eingegangen. Gem. 10 Absatz 4 BauGB sind in einer zusammenfassenden Erklärung die Ergebnisse der Umweltprüfung in Kurzform dargestellt.

Der Bebauungsplan „Sportzentrum Bendestorfer Straße“ mit Begründung, integriertem Grünordnungsplan, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung tritt mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.



(Stein)  
Bürgermeister

Anlage  
Übersichtskarte



**STADT BUCHHOLZ  
IN DER NORDHEIDE**

**ÜBERSICHTSKARTE**  
mit der Lage des Plangebietes

**„Sportzentrum Bendestorfer Straße“**



Grenze des Plangebietes

# Haushaltssatzung

der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drage in der Sitzung am 03.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	1.706.500 €
	in der Ausgabe auf	1.706.500 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	862.600 €
	in der Ausgabe auf	862.600 € festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000,- € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- 1) Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 280 %
  - b) für Grundstücke (B) 280 %
- 2) Gewerbesteuer 300 %

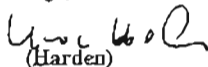
## § 6

(1) Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 300,- € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

(2) Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

- a) bei Ausgabeansätzen bis 30.000,- € bis zu 3 v.H.
- b) bei Ausgabeansätzen über 30.000,- € bis zu 2 v.H.

Drage, den 1.3.2006

  
(Horden)

Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Drage**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 03.04.2006 bis 12.04.2006**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

<b>montags - donnerstags</b>	<b>08.30 - 11.30 Uhr</b>
<b>montags</b>	<b>17.30 - 19.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>14.00 - 19.00 Uhr</b>

Drage, den 30.03.2006

Bürgermeister

## **Hauptsatzung der Samtgemeinde Elbmarsch, Landkreis Harburg**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 16. März 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden und Rechtspersönlichkeit**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Elbmarsch
- (2) Sie hat den Sitz in 21436 Marschacht
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Drage, Marschacht und Tespe.
- (4) Die Samtgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung

### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Elbmarsch zeigt unter goldenem Schildhaupt, darin ein rotbewerter und -bezungter, nach rechts schreitender blauer Löwe, in Grün ein schräg-rechter silberner Wellenbalken, links beseitet von einem goldenen Hufeisen mit 14 Nagel-löchern.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde Elbmarsch sind Grün/Gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Elbmarsch in Marschacht, Landkreis Harburg“.

### **§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Abs. 4 und 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
  - a) Errichtung und Unterhaltung eines Gemeindearchivs
  - b) Gewährung von Zuschüssen zu Jugendfahrten
  - c) Nutzung der Windenergie einschließlich der Einspeisung von Energie ins allgemeine Versorgungsnetz
  - d) Durchführung von Sportlehreungen
  - e) Wahrnehmung der Aufgabe „Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)“
  - f) Errichtung und Betrieb von Mehrzweckhallen

- g) Errichtung und Betrieb eines überörtlichen Gewerbegebietes
- h) Freizeitbad Tespe
- i) Jugendarbeit im Rahmen der Vereinbarung mit dem Landkreis Harburg

#### **§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs**

Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen zu.

#### **§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO entscheidet

- der Rat, wenn der Vermögenswert € 30.000,-- übersteigt;
- der Samtgemeindeausschuss, wenn der Vermögenswert € 10.000,-- übersteigt;
- im Übrigen der/die Samtgemeindebürgermeister/in.

(2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern oder dem/der Samtgemeindebürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Sollte der Vermögenswert 10.000 € nicht übersteigen, beschließt darüber der Samtgemeindeausschuss.

#### **§ 6 Samtgemeindeausschuss**

(1) Der Samtgemeindeausschuss besteht aus dem/der Samtgemeindebürgermeister/in, Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren sind berechtigt, an Sitzungen des Samtgemeindeausschusses (SGA) als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer findet § 26 NGO entsprechende Anwendung.

#### **§ 7 Personalangelegenheiten**

Der Samtgemeindeausschuß beschließt unter Beachtung von § 80 Abs. 4 NGO über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten/Arbeitern ab Entgeltgruppe TVöD 6; im Übrigen ist die Zuständigkeit des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin gegeben.





Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche bzw. endet mit Ablauf des Sitzungstages, soweit gesetzlich nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

**§ 11. Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 16. März 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 28. Januar 2002 außer Kraft gesetzt.

Marschacht, den 16. März 2006



Rolf Roth  
Samtgemeindegemeindevorsteher



Haushaltssatzung 2006/2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 21.02.2006 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wird

im Verwaltungshaushalt		2006	2007
	in der Einnahme auf	2.592.200 €	2.472.900 €
	in der Ausgabe auf	2.592.200 €	2.472.900 €
im Vermögenshaushalt			
	in der Einnahme auf	356.600 €	254.800 €
	in der Ausgabe auf	356.600 €	254.800 €

festgesetzt

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2006 in Höhe von 245.000 € veranschlagt  
Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2007 werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 432.000 €  
für das Haushaltsjahr 2007 auf 412.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wie folgt festgesetzt:

	2006	2007
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.	300 v.H.

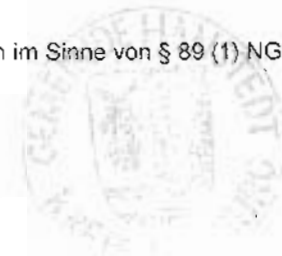
§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO.

Hanstedt, den

14.03.2006

  
Bürgermeisterin



  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 31.03.2006 bis 10.04.2006**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags bis freitags von  
und donnerstags von**

**08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
15:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Hanstedt, den 23.03.2006

Gemeindedirektor

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**der Gemeinde Neu Wulmstorf für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 26.01.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	18.195.100,00 €
	in der Ausgabe auf	18.493.900,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	8.508.300,00 €
	in der Ausgabe auf	8.508.300,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Baubetriebshofes** für das Wirtschaftsjahr 2006 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	1.421.300,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	1.408.400,00 €
	Überschuss	12.900,00 €

im Vermögensplan mit

Erträgen in Höhe von

123.000,00 €

Aufwendungen in Höhe von

123.000,00 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 115.800,00 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des Baubetriebshofes werden Kredite nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Baubetriebshofes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000,00 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Baubetriebshofes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000,00 €

festgesetzt

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

#### 2. Gewerbesteuer 350 v.H.

### § 6

(1) Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

(2) Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

- a) bei Ausgabeansätzen bis zu 26.000,00 € bis zu 1.000,00 €
- b) bei Ausgabeansätzen über 26.000,00 € bis zu 3 %, höchstens jedoch 2.600,00 €.

Neu Wulmstorf, 26.01.2006



(Schadwinkel)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 102 Abs. 3 in Verbindung mit § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 23.03.2006 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/26 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 03.04. bis 11.04.2006

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Neu Wulmstorf an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr
donnerstags (zusätzlich)	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Neu Wulmstorf, den 28.03.2006

Bürgermeister

---

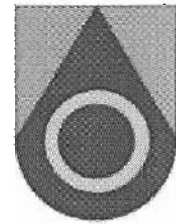


GEMEINDE NEU WULMSTORF

- Der Bürgermeister -

Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Az.: 321



21629 Neu Wulmstorf, 24.03.2006

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bebauungsplan Nr. 51 „Hasenbuschfeld“, 1. Änderung**

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 23.03.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Hasenbuschfeld“ inklusive Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 51 „Hasenbuschfeld“, 1. Änderung sowie die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 211), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes sowie der Begründung Auskunft erteilt.

***Der Bebauungsplan Nr. 51 „Hasenbuschfeld“, 1. Änderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.***

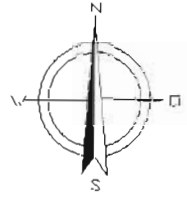
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schadwinkel', is written over a horizontal line.

Schadwinkel

# Gemeinde Neu Wulmstorf

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51

### - Hasenbuschfeld -



Übersichtsplan, ohne Maßstab

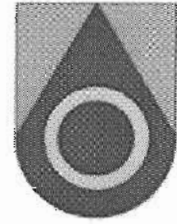
Gez: Ju. Stand: 27.03.2006

GEMEINDE NEU WULMSTORF

- Der Bürgermeister -

Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Az.: 321



21629 Neu Wulmstorf, 24.03.2006

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bebauungsplan Nr. 7 „Bredenheider Weg“, 3. Änderung**

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 23.03.2006 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Bredenheider Weg“ inklusive Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

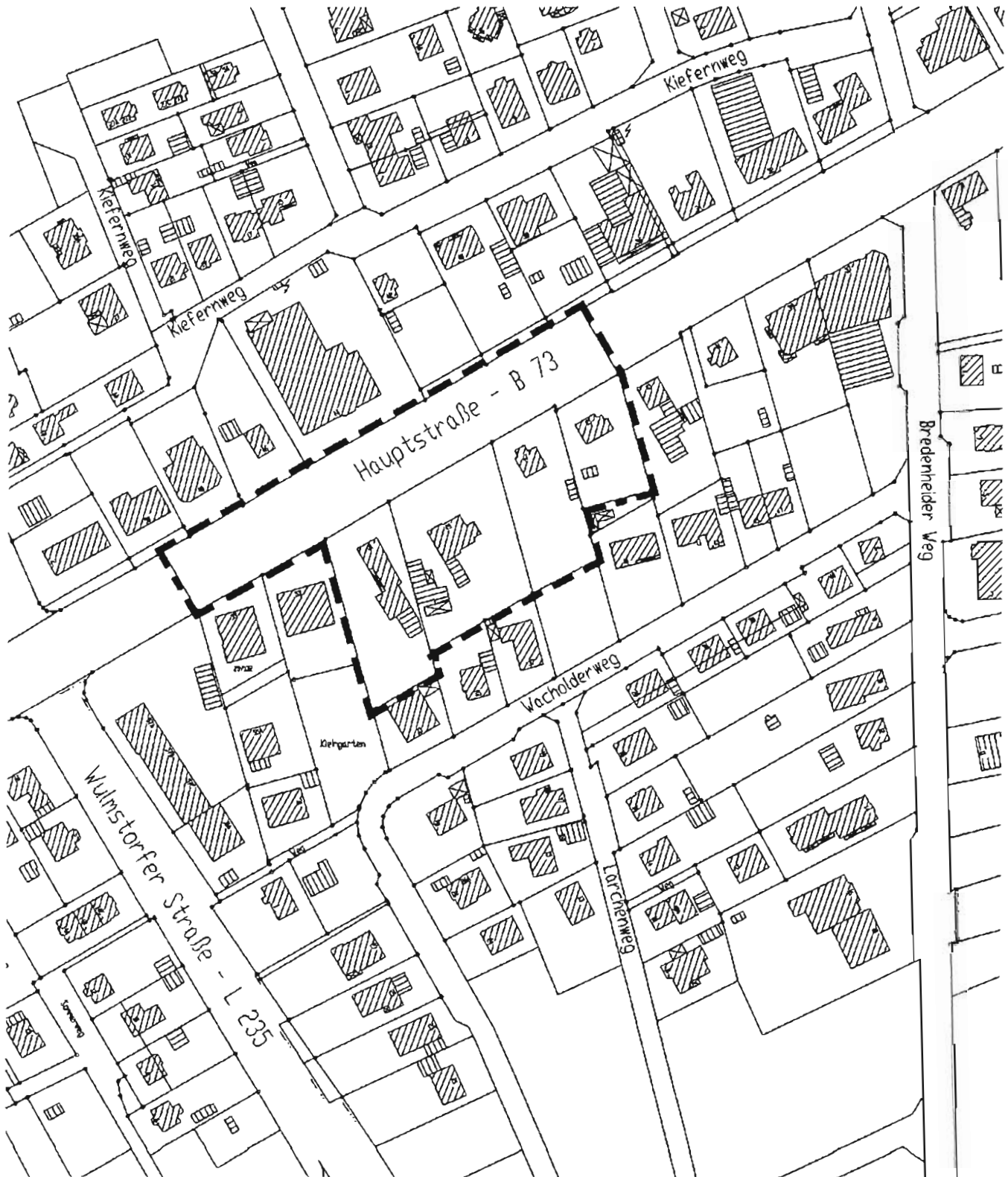
Der Bebauungsplan Nr. 7 „Bredenheider Weg“, 3. Änderung sowie die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 211), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes sowie der Begründung Auskunft erteilt.

***Der Bebauungsplan Nr. 7 „Bredenheider Weg“, 3. Änderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.***

Schadwinkel

# Gemeinde Neu Wulmstorf

## 3. (Vorhabenbezogene) Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 7 "Bredenheider Weg"





**Verordnung  
der Gemeinde Neu Wulmstorf  
über den Verkauf in den Verkaufsstellen aus Anlass  
der „Vossy-Schau“ im Jahre 2006**

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z.Z. geltenden Fassung und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds.GVBl. S. 491) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 299) in der z.Z. geltenden Fassung wird Folgendes verordnet:

**§ 1**

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG können Verkaufsstellen am Sonntag, dem 14.05.2006, aus Anlass der „Vossy-Schau 2006“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Das Recht zur Offenhaltung von Verkaufsstellen wird auf den Kernort der Gemeinde Neu Wulmstorf beschränkt.

**§ 3**

Die am Sonntag, dem 14.05.2006, beschäftigten Arbeitnehmer sind gem. § 17 Abs. 3 LadSchlG an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Alternativ kann die Freizeit auch am Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden. Jugendliche Arbeitnehmer dürfen an dem Sonntag nicht beschäftigt werden (§ 17 Jugendarbeitsschutzgesetz). Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 23.03.2006

Schadwinkel  
Bürgermeister





**Verordnung  
der Gemeinde Neu Wulmstorf  
über den Verkauf in den Verkaufsstellen aus Anlass  
des „Neu Wulmstorfer Wochenendes“ im Jahre 2006**

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z.Z. geltenden Fassung und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds.GVBl. S. 491) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 299) in der z.Z. geltenden Fassung wird Folgendes verordnet:

**§ 1**

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG können Verkaufsstellen am Sonntag, dem 27.08.2006, aus Anlass des „Neu Wulmstorfer Wochenendes 2006“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Das Recht zur Offenhaltung von Verkaufsstellen wird auf den Kernort der Gemeinde Neu Wulmstorf beschränkt.

**§ 3**

Die am Sonntag, dem 27.08.2006, beschäftigten Arbeitnehmer sind gem. § 17 Abs. 3 LadSchlG an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Alternativ kann die Freizeit auch am Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden. Jugendliche Arbeitnehmer dürfen an dem Sonntag nicht beschäftigt werden (§ 17 Jugendarbeitsschutzgesetz). Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 23.03 2006

  
Schadwinkel  
Bürgermeister





## Bekanntmachung Nr.: 25/2006

**Betr.: Bebauungsplan „Neandorf-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (Aufstellung) und Bebauungsplan „Neandorf, Wiesental“ (Teilaufhebung); Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

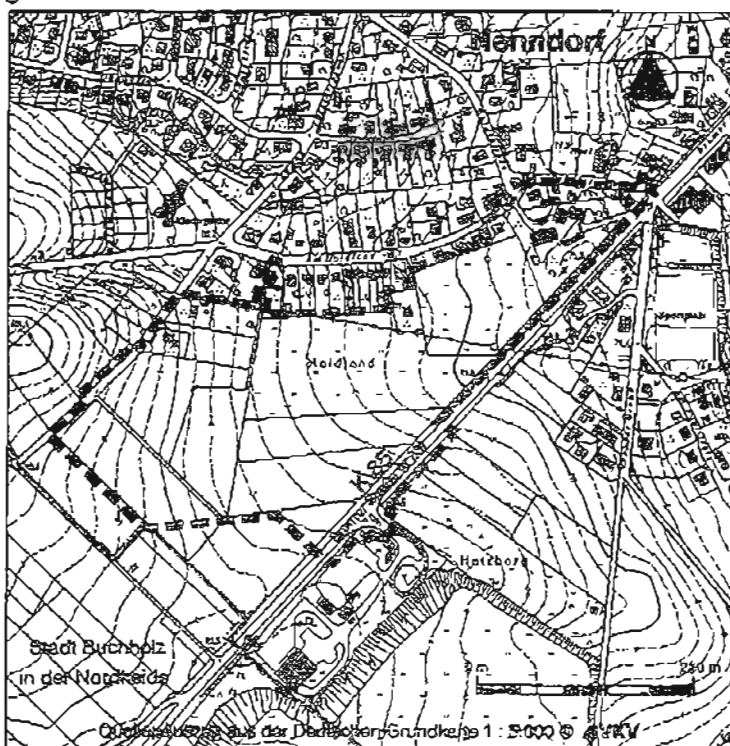
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB, aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 23. März 2006 den Bebauungsplan „Neandorf-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen. Durch den Bebauungsplan „Neandorf-Süd“ wird der in seinem räumlichen Geltungsbereich liegende Teil des Bebauungsplans „Neandorf, Wiesental“ aufgehoben.

Der Bebauungsplan „Neandorf-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neandorf-Süd“ liegt am Südrand der Ortslage von Neandorf zwischen dem Straßenzug „Am Heidland“ - Schulstraße und der Bremer Straße (K 85). Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Neandorf-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Neandorf, Bremer Straße 42, während der Sprechstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Neandorf-Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

*Stadie*

Stadie

# Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister



Stelle, den 16.03.2006

## Öffentliche Bekanntmachung

### **des Bebauungsplanes „Fachenfelde –Neufassung- westlich der Uhlenhorst, 2. Änderung“.**

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 08. März 2006 den Bebauungsplan „Fachenfelde –Neufassung- westlich der Uhlenhorst, 2. Änderung“ und die dazugehörige Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist auf dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan durch eine unterbrochene starke, schwarze Linie gekennzeichnet.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

#### Lage und Begrenzung des Plangebietes:

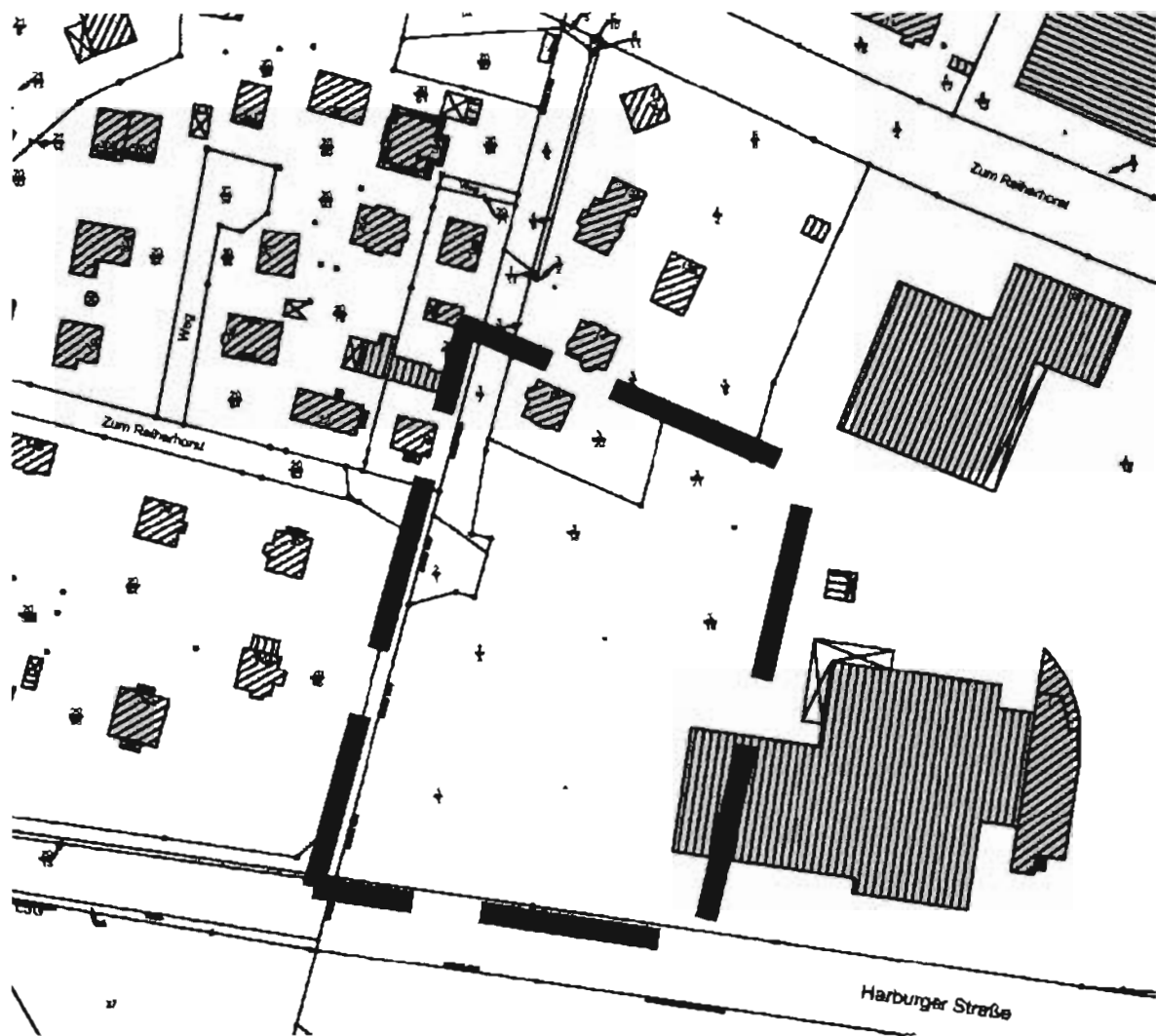
Der ca. 1,15 ha große Plangeltungsbereich befindet sich im Nordwesten des Ortsteiles Stelle der Gemeinde Stelle. Er wird im Wesentlichen begrenzt

- im Norden im Wesentlichen durch die südliche Grenze des Flurstücks 3/5,
- im Osten durch die östliche Grenze des B-Planes „Fachenfelde - westlich der Uhlenhorst, 1. Änderung“
- im Süden durch die nördliche Grenze der Harburger Straße (K86)
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 20/12 und 20/72.



**Übersichtsplan (ohne Maßstab)**

(Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch Katasteramt Winsen (Luhe) ) AZ.: 1198/97 (Teil 2)



Der Bebauungsplan „Fachenfelde –Neufassung- westlich der Uhlenhorst, 2. Änderung“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Bebauungsplan „Fachenfelde –Neufassung- westlich der Uhlenhorst, 2. Änderung“ liegt für Jedermann zur Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle während der Dienststunden bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

  
(Wilcke)



Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tostedt in der Sitzung am 01. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2006

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	7.979.300 EUR
in der Ausgabe auf	7.979.300 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.140.700 EUR
in der Ausgabe auf	2.140.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.275.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000 EUR sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Tostedt, den 01. März 2006

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tostedt**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 23.03.2006 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/35 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 31.03.2006 bis 11.04.2006**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

<b>montags, dienstags und donnerstags von</b>	<b>08:30 Uhr bis 12:00 Uhr</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>16:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>
<b>freitags von</b>	<b>08:30 Uhr bis 11:00 Uhr</b>

Tostedt, den 23.03.2006

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung  
der Gemeinde Welle für die Haushaltsjahre  
2006 und 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Welle in der Sitzung am 2. März 2006 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das

Haushaltsjahr 2006

Haushaltsjahr 2007

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

564.000 €

573.000 €

in der Ausgabe auf

564.000 €

573.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

249.600 €

38.900 €

in der Ausgabe auf

249.600 €

38.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2006 auf  
und im Haushaltsjahr 2007 auf

80.000 €

80.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2006	Haushaltsjahr 2007
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.	400 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.	330 v.H.

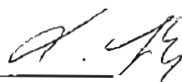
§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von

500 € im Haushaltsjahr 2006 und

500 € im Haushaltsjahr 2007 sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Welle, den 2. März 2006



(Nelke)  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Welle**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 31.03.2006 bis 10.04.2006**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr  
in Welle, Hauptstraße 9**

Welle, den 22.03.2006

Bürgermeister